



Stadt Soltau

57. Änderung des Flächennutzungsplanes Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof Nord Begründung mit Umweltbericht

Stand: Februar 2020



Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Poststraße 12
29614 Soltau

Inhalt

1. ANLASS DER PLANUNG	4
2. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES.....	4
3. GRUNDLAGEN	5
3.1 Fachgesetze	5
3.2 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	5
3.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis	6
3.4 Entwicklungen aus dem ISEK	8
3.5 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....	9
3.6 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan	9
4. ZIEL, ZWECK UND AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG	10
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	10
4.2 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes	11
4.3 Immissionsschutz	12
4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima	12
4.4.1 Allgemeines	12
4.4.2 Wald.....	13
4.4.3 Artenschutz	14
4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung	14
4.6 Bodenschutz, Abfallrecht, Altablagerungen, Denkmalschutz	15
5. UMWELTBERICHT gemäß §2a BauGB.....	15
5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	16
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne.....	16
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	18
5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser.....	18
5.3.2 Schutzgut Fläche	19
5.3.3 Schutzgut Klima/Luft	19
5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt	19
5.3.5 Schutzgut Landschaft	20
5.3.6 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit	20
5.3.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter	20
5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	21
5.5 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	21
5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	21

5.7	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der F-Planänderung	21
5.8	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	22
5.9	Maßnahmen des Monitorings	22
5.10	Ergebnis der Umweltprüfung.....	22
5.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
6	Quellenverzeichnis	23

1. ANLASS DER PLANUNG

Anlass für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau ist die Schaffung von Parkplätzen am Haltepunkt „Soltau Nord“. Dies soll den einfachen Umstieg vom motorisierten Individualverkehr zum Schienenpersonennahverkehr ermöglichen und das widerrechtliche und unkontrollierte Parken von Kraftfahrzeugen in der Nähe des Haltepunktes verhindern. Die Kombination aus Park+Ride/Bike+Ride, Rollstuhlparkplätzen und Lademöglichkeiten für E-Mobilität soll zudem den reibungslosen und barrierefreien Übergang zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln gewährleisten und den innerstädtischen Individualverkehr entlasten. Touristen und Pendler werden angeregt, auf das Auto zu verzichten und ein nachhaltiges Verkehrsmittel zu nutzen. Dies steigert Soltaus Attraktivität und kommt sowohl der Gesundheit als auch der Umwelt zugute. Daher stellt diese Maßnahme eine wichtige städtische Investition in die Zukunft dar.

Im integrierten Stadtentwicklungskonzept Soltau 2035 wurde im Handlungsfeld Verkehr und technische Infrastruktur das Ziel VI3 „Modernisierung der Haltestellen (Barrierefreiheit, Parkplatzsituation, Leihsysteme...)“ als Ziel verankert.

Zeitnah zur Aufstellung der 57. Flächennutzungsplanänderung stellt die Stadt Soltau den 123. Bebauungsplan „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplätzen“ auf, um durch verbindliche Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Verkehrsinfrastrukturmaßnahme zu schaffen.

Das für die Planung vorgesehene Grundstück ist bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Die zwischen Gleiskörper und Plangebiet liegende Bahnverkehrsbegleitfläche verläuft entlang der Gleise in Richtung Gasbohrplatz und wird als landwirtschaftlich befahrener Weg genutzt. Landwirtschaftliche Maschinen werden jedoch durch widerrechtlich und ungeordnet parkende PKWs von Pendlern beim Befahren behindert.

Durch Soltaus verkehrsgünstige Lage an der Bundesautobahn sowie zwischen drei Metropolregionen (Hamburg/Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg und Bremen, Oldenburg) ist eine Erhöhung der Pendlerzahlen in Zukunft zu erwarten. Eine leistungsfähige und komfortable Bahnhofsinfrastruktur mit ausreichend dimensionierter Park+Ride Stellplatzfläche kommt dieser Entwicklung entgegen.

Im RROP-Entwurf 2015 ist die Fläche als bauleitplanerisch gesicherter Bereich und im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Ein rechtsverbindlicher B-Plan liegt im Planungsgebiet nicht vor.

2. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt Soltau, angrenzend an den Haltepunkt Soltau-Nord. Im Südosten wird das derzeit bewaldete Gebiet begrenzt von der Winsener Straße, im Westen befinden sich die Bahngleise und dahinter die Hotel Park-Soltau GmbH. Die Abgrenzung des ca. 0,5ha großen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.



Abb.1: Lage und Abgrenzung des Planänderungsgebietes - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019 (ohne Maßstab)

3. GRUNDLAGEN

3.1 Fachgesetze

Für die Durchführung der 57. Flächennutzungsplanänderung sind vor allem das Baugesetzbuch (BauGB), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die Naturschutzgesetze des Bundes (BNatSchG) und des Landes Niedersachsen (NAGBNatSchG), das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie die Immissionsschutz-Gesetzgebung mit entsprechenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.2 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Durch die 57.Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bestehende Bahnverkehrsbetriebsanlage des Mittelzentrums Soltau aufgewertet. Der Haltepunkt „Soltau Nord“ wird mit kombinierten Park + Ride / Bike + Ride Parkplätzen sowie Parkplätzen für Menschen mit Behinderung und Parkplätzen für Frauen ergänzt. Die Ausstattung mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität stellt die Voraussetzung für eine klimafreundliche Verkehrsentwicklung der Zukunft her.

Die für die Maßnahme relevanten Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur von Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr lauten:

- Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen - als auch für den Güterverkehr - verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.
- Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr zu ÖPNV und Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

Um den Anteil des Schienenverkehrs am Personenverkehrsaufkommen zu erhöhen, sind neben der Optimierung des Schienennetzes auch infrastrukturelle Verbesserungsmaßnahmen an Bahnhöfen erforderlich. Ein möglichst kurzer Fahrtweg mit dem Kfz und ein möglichst langer mit dem ÖPNV stärkt den Nahverkehr und entlastet die Stadtzentren, benötigt jedoch auch zusätzliche Park + Ride / Bike + Ride Angebote in der gesamten Metropolregion Hamburg. Auch für Soltau, als Teil der Metropolregion Hamburg, hat das bequeme Parken am Bahnhof positive Auswirkung auf Stadt, Pendler, Straßen, Anwohner und Umwelt. Es erleichtert sowohl Touristen als auch Berufspendlern den Umstieg auf die Bahn und stärkt die Akzeptanz des Haltepunktes in der Öffentlichkeit und des ÖPNV im Allgemeinen.

Attraktive, sichere und komfortable Bahnstationen unterstützen die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs hin zum ÖPNV. Eine Verbesserung vorhandener Bahnhofsinfrastruktur durch P+R / B+R Stellplätze inklusive Lademöglichkeiten für E-Mobilität sowie barrierefreie Parkplätze für Menschen mit Behinderung stellt eine städtebauliche und verkehrliche Maßnahme dar, die ein Baustein einer zukunftsorientierten kommunalen Verkehrsplanung ist.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof Nord“ entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 bzw. ist mit diesen vereinbar.

3.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Heidekreis 2000 ist lt. Mitteilung des Landkreises Heidekreis seit Ende September 2015 unwirksam und daher bei der Planaufstellung nicht mehr zu berücksichtigen. Das RROP befindet sich momentan in der Neuaufstellung. Der Entwurf 2015 des RROP hat zu Beginn des Jahres 2016 öffentlich ausgelegen, die eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet. Durch den Entwurf 2015 des RROP sind die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs.1 Nr.4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Für den Entwurf des RROPs gilt, dass gemäß § 4 Abs.1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die raumordnerischen Ziele zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf 2015 des RROP stellt Soltau als Mittelzentrum dar. Er bezieht sich in seinen Zielen auf die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen.

Bezüglich des Handlungsfeldes Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr sind im RROP folgende Ziele und Grundsätze Maßnahmen relevant:

- Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen - als auch für den Güterverkehr - verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.
- Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr zu ÖPNV und Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.
- Erhöhung der Akzeptanz des bestehenden ÖPNV-Angebotes durch Imageverbesserungen.

Zur Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion zwischen Individual- sowie öffentlichem Verkehr und damit verbunden der Förderung des ÖPNV werden im RROP Vorranggebiete für Park + Ride / Bike + Ride als raumordnerisches Ziel definiert. Laut RROP ermöglichen Park + Ride - Anlagen ein zügiges Umsteigen vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV. Weiterhin wird die Attraktivität des ÖPNV zusätzlich durch Bike + Ride - Anlagen gefördert, da sie zugleich ein umweltfreundliches und verkehrssystementlastendes Zubringerangebot darstellen.

Im zeichnerischen Teil des Entwurfs 2015 des RROP wurde für das Planänderungsgebiet ein Vorranggebiet für Park + Ride festgelegt. Der Bereich befindet sich am nordöstlichen Rand der Kernstadt Soltaus und nicht innerhalb des gemäß RROP gekennzeichneten bauleitplanerisch gesicherten Bereichs. Im Südosten wird das derzeit bewaldete Gebiet begrenzt von der Winsener Straße. Im Westen befinden sich das Hotel Park-Soltau GmbH, das Heidehotel Soltauer Hof und vereinzelte Wohnhäuser. Der Änderungsbereich ist neben dem Vorranggebiet Park + Ride / Bike + Ride auch als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke mit einem Vorranggebiet Bahnhof / Haltepunkt dargestellt. Östlich des Vorranggebietes Haupteisenbahnstrecke befinden sich ein Vorbehaltsgebiet Erholung, ein Vorbehaltsgebiet Wald sowie ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderwege (Radfahren und Wandern). Die Erlebbarkeit des Landschaftsraumes wird durch den Anschluss an bestehende Wander- und Radwege begünstigt. Dies wirkt sich positiv auf die naturgebundene Erholung und menschliche Gesundheit der Bewohner aus. Südlich an das Planänderungsgebiet grenzt ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (K2). Der Bereich an der Winsener Straße (K2) ist bereits durch die westlich des Planänderungsgebietes gelegene Sportstätte, die südwestlich des Planänderungsgebietes gelegene Reitanlage sowie die Bahntrasse mit dem Haltepunkt Soltau Nord städtisch geprägt.

Die Ausführung des Bauvorhabens setzt den Wunsch des RROP nach einem Vorranggebiet für Park + Ride am Haltepunkt „Soltau Nord“ um und ist daher positiv zu bewerten.

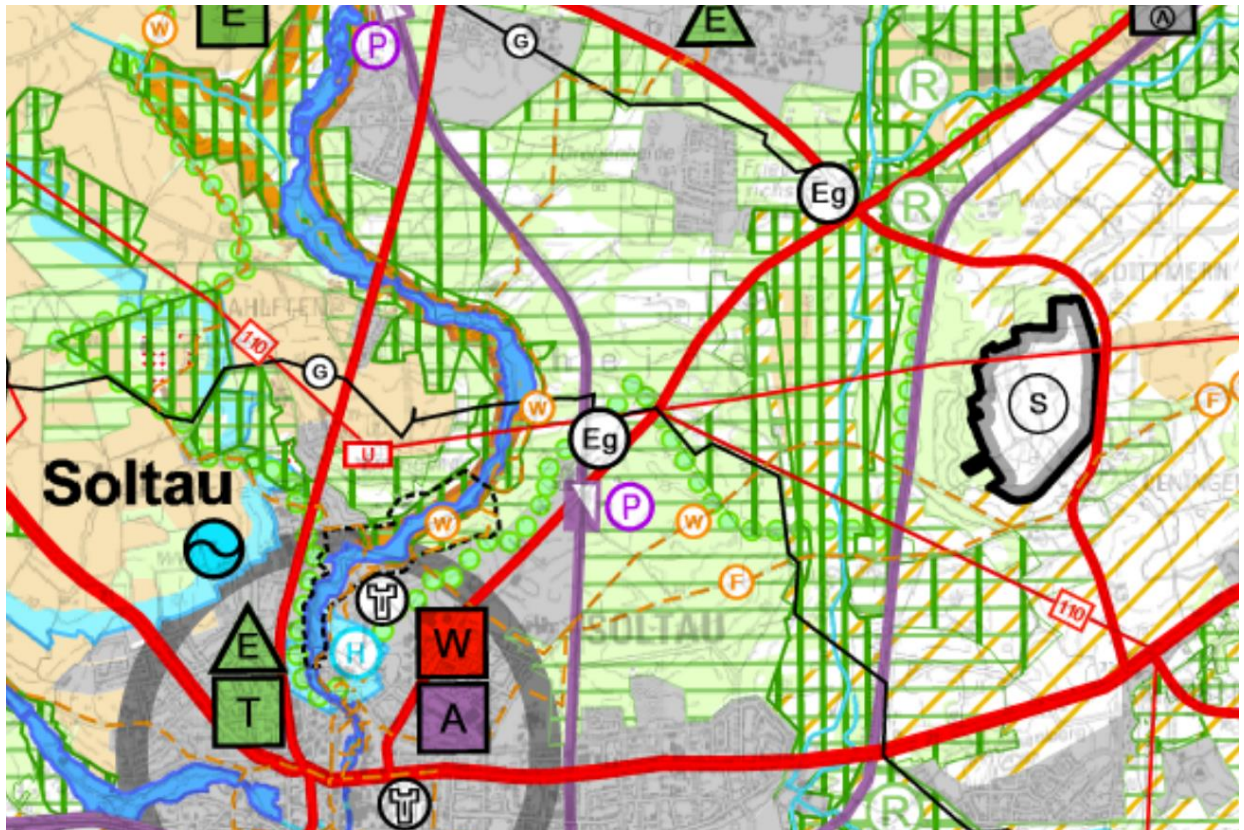


Abb.2: Ausschnitt aus Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 Entwurf (ohne Maßstab)

3.4 Entwicklungen aus dem ISEK

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die vorhandene Bahnverkehrsinfrastruktur im Mittelzentrum Soltau verbessert werden.

Die Förderung eines Verkehrs ohne fossile Treibstoffe sowie nachhaltig ökologische Verkehrskonzepte sind ein übergeordnetes Leitziel im integrierten Stadtentwicklungskonzept Soltau 2035. Die Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr hin zur Nutzung des ÖPNV unterstützt dieses Ziel und stellt eine notwendige Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel dar. Die Umsetzung der vorliegenden Planung wird zudem den Verkehrsdruck auf das Soltauer Straßen- und Wegenetz reduzieren. Um das ÖPNV-Angebot gegenüber dem eigenen Auto noch attraktiver zu gestalten, wurde im Ziel VI3 (Handlungsfeld Verkehr, technische Infrastruktur) festgelegt, die Bus- und Bahnhaltestellen bzgl. Barrierefreiheit und Parkplatzsituation zu modernisieren.

Die vorgesehene Fläche bietet sich für eine Aufwertung des Haltepunktes an, da sie direkt an den Haltepunkt anschließt und somit kurze Wege garantiert. Das touristische Wegenetz mit seinen angrenzenden Wander- und Fahrradwegen profitiert ebenfalls von der Maßnahme, da PKWs und Fahrräder geparkt und aufgeladen werden können, während die Besucher die touristischen Wege nutzen und den Naturraum erfahren. Zusätzlich kann der entstehende Parkplatz als Treff- und Einstiegspunkt für Nutzer des Wegenetzes dienen. Daher wird auch das Bedürfnis nach Naherholung der Bürger unterstützt.

3.5 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist für den Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für Wald dargestellt. Südöstlich grenzt die Winsener Straße (Kreisstraße 2) an. Südlich der Winsener Straße grenzt eine Waldfläche an. Nördlich und östlich grenzen Waldflächen an. Westlich des Geltungsbereichs liegen Bahnanlagen, an die sich Flächen für Sondernutzung Heime (Hotel Park-Soltau GmbH) und Erholung anschließen.



Abb.3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Mit der Entwicklung dieser Verkehrsinfrastrukturmaßnahme stimmt die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht mehr überein, sodass die Darstellung der Fläche für Wald mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern ist in Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge.

3.6 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Zwischen dem westlich angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ und dem Plangebiet liegt die Bahntrasse. Im Änderungsbereich liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

4. ZIEL, ZWECK UND AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die 57.Änderung des Flächennutzungsplanes sollen am nordöstlichen Rand von Soltau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Park + Ride / Bike + Ride in Form der Darstellung einer Park + Ride - Anlage geschaffen werden.

Ein übergeordnetes Leitziel der Stadt Soltau ist die Förderung des Stadtverkehrs ohne fossile Treibstoffe (ISEK VI 1) sowie nachhaltig ökologische Verkehrskonzepte. Alternative Verkehrsmittel, Haltestellenmodernisierung, die Reduzierung des Verkehrsdrucks auf das Straßen- und Wegenetz sowie die Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf andere Verkehrsmittel leiten sich aus diesem übergeordneten Leitziel ab.

Rund 7.300 Einpendler fahren werktäglich nach Soltau, um in einem Unternehmen zu arbeiten. Diesen stehen rund 3.200 Auspendler gegenüber, wobei die Tendenz beider Ströme steigend ist. Dies verdeutlicht den gegenwärtigen und zukünftigen Parkplatzflächenbedarf an den Soltauer Bahnhöfen.

Die Verlagerung der Verkehre vom motorisierten Individualverkehr auf alternative Verkehrsmittel ist ein essentieller Schritt, um einen nachhaltigen und ökologischen Verkehr zu realisieren. Durch die Kombination aus möglichst kurzem Kfz- und möglichst langem ÖPNV-Fahrtweg gelangt der Pendler umweltschonend mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel zur Arbeitsstätte.

Um in Zukunft einen positiven Beitrag zum Klimaschutz beisteuern zu können und eine positive CO₂-Bilanz zu erzielen, sollten Anreize geschaffen werden. Dazu müssen Infrastrukturen ausgebaut und bedarfsorientiert modernisiert werden. Die Bahnhofsattraktivierung durch den Umbau vom reinen Haltepunkt mit Ein- und Ausstiegssfunktion, hin zur Mobilitätsstation die unterschiedliche Verkehrsmittel verknüpft und das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln gewährleistet, ist hierbei eine wichtige und unterstützende Maßnahme.

Das Flurstück ist unbebaut und bewaldet. Im Südosten bildet die Winsener Straße (Kreisstraße 2) die Grenze des Planänderungsgebietes. Der Standort ist mit der Anbindung an die Kreisstraße 2 sowie der guten Erreichbarkeit des Haltepunktes „Soltau Nord“ per Bus verkehrsgünstig gelegen. Weitere überörtliche Anbindungen bieten die, über die K2 erreichbare, B71/109, welche in Richtung Osten zur Anschlussstelle „Soltau-Ost“ und in Richtung Westen über Rotenburg (Wümme) und Bremervörde bis nach Bremerhaven führt. Durch die B3 ist eine überörtliche Anbindung in Richtung Süden über Celle bis nach Hannover möglich. Westlich des Änderungsgebietes liegen die Berufsbildenden Schulen Soltau einschließlich Sportstätten. Das Gymnasium und die Oberschule grenzen südlich an die Berufsbildenden Schulen an. Südlich des Planänderungsgebietes ist vereinzelt Wohnbebauung vorhanden. Zudem entsteht südwestlich das Neubaugebiet „Soltau 22“ an der Winsener Straße. Südwestlich des Planänderungsgebietes befinden sich die Hotel Park-Soltau GmbH, das Heidehotel Soltauer Hof, eine Außenstelle der Berufsbildenden Schulen sowie die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Soltau e.V.

Mit der Aufwertung des Haltepunktes „Soltau Nord“ soll verkehrsgünstig im Bereich der Winsener Straße für die zahlreichen Pendler eine attraktive Umstiegsmöglichkeit auf die Bahn geschaffen werden, die künftigen Verkehrsanforderungen gerecht wird.

Gleichzeitig wird das widerrechtliche und unkontrollierte Parken geregelt. Die Nähe zu den vorhandenen Naherholungsgebieten rundet die Maßnahme ab.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Da die Fläche direkt an die Kreisstraße 2 und an die Bahntrasse angrenzt, ist das Gebiet prädestiniert für die Nutzung als Parkplatzfläche. Für die Umsetzung der Maßnahme ist es notwendig, den vorhandenen Baumbestand aus den oben genannten Gründen zu beseitigen und an anderer Stelle zu ersetzen. Ein entsprechender Ausgleich für die Beseitigung des Baumbestandes ist im Bebauungsplanverfahren zu leisten.

Auch aufgrund der im Regionalen Raumordnungsprogramm genannten Ziele und Grundsätze im Handlungsfeld „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ muss sich die Stadt Soltau für deren Umsetzung im Stadtgebiet einsetzen. Deshalb sollen trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser erforderlichen Verkehrsinfrastrukturmaßnahme geschaffen werden. Die Stadt Soltau gewichtet die für eine Verkehrsinfrastrukturverbesserung sprechenden Belange höher als das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes. Die Erholungsfunktion der angrenzenden Naherholungsgebiete wird von der Maßnahme profitieren, da ihre Erreichbarkeit und Nutzung durch die Neuschaffung des Parkplatzes erleichtert wird.

Durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau des vorhandenen Bahnhofs Nord in Form einer Parkplatzfläche mit Park + Ride / Bike + Ride inklusive zugehöriger Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sowie Rollstuhlgerechte Parkplätze am nordöstlichen Ortsrand von Soltau geschaffen werden. Mit der zeitnah zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.123 „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplätzen“ soll die künftige bauliche Anlage planungsrechtlich abgesichert werden.

4.2 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Es wird eine Park + Ride Anlage als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Mit der Planänderung wird eine Entwicklung vorbereitet, die es ermöglicht, ein bisher als „Fläche für Wald“ deklariertes Gebiet dahingehend zu entwickeln, damit dieses für die erforderliche Attraktivierung und Verbesserung der Soltauer Bahnhofsinfrastruktur zugänglich wird. Der Änderungsbereich bietet sich für eine Nutzungsänderung an, da er im Osten an die Bahntrasse angrenzt und direkt an einer Kreisstraße liegt. Die kurzen Wege vom Parkplatz zum Bahnsteig garantieren die Nutzung der Parkplatzfläche. Die Entwicklung hin zu einem Standort für Verkehrsinfrastruktur erfordert eine entsprechende planungsrechtliche Darstellung im Flächennutzungsplan.

Mit der Erweiterung der Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich verfolgt die Stadt Soltau das Ziel, durch die Schaffung von Kfz- und Fahrradstellplätzen einen vorhandenen Bahnhaltepunkt aufzuwerten. Die zusätzliche Ausstattung mit Rollstuhlgerechten Stellplätzen sowie Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Kfz und E-Bikes) passt den Bahnhof Nord an die kommenden Umwelt- und Mobilitätsanforderungen an. Seine verkehrsgünstige Lage direkt an der Kreisstraße 2 sorgt zusätzlich für eine gute Frequentierung. Die an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen werden nicht verändert.

4.3 Immissionsschutz

In der Umgebung des Planänderungsgebietes ist mit dem westlich an die Bahngleise angrenzenden Hotel eine prinzipiell konfliktfähige Nutzung zur geplanten Maßnahme vorhanden. Der geplante Parkplatz liegt jedoch ca. 60 m vom Hotel entfernt auf der anderen Seite der Bahngleise. Derzeit wird bereits widerrechtlich östlich der Bahngleise geparkt, sodass durch die Schaffung des Parkplatzes lediglich eine Nutzungsergänzung geschaffen wird. Somit ist aufgrund der Entfernung und der derzeit schon vorhandenen Emissionen durch den Verkehr davon auszugehen, dass die Maßnahme den vorhandenen angrenzenden Nutzungen nicht entgegen steht. Die zu erwartende Zunahme des Zubringerverkehrs zur Park + Ride Fläche ist zu vernachlässigen. Somit sind keine negativen Auswirkungen im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

4.4.1 Allgemeines

Das Planänderungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt Soltau am Haltepunkt „Soltau Nord“, nördlich angrenzend an die Winsener Straße und ist derzeit bewaldet.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Böhmetal“ und der Naturpark „Lüneburger Heide“ befinden sich ca. 170 m nordwestlich des Planänderungsgebietes. Der RROP-Entwurf sieht das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Böhmetal“ als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Wald und die „Lüneburger Heide“ entsprechend als Naturpark vor. Beeinträchtigungen mit dem geplanten Vorhaben können auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden, da die wertvollen Bereiche nicht direkt an das Planänderungsgebiet angrenzen.

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Wald“ in eine Park + Ride - Anlage geändert werden. Mit der geplanten Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Beseitigung von Wald ergeben sich weitere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Zudem könnten Ruderalfluren und Einzelbäume/Baumgruppen mit der Errichtung von baulichen Anlagen betroffen sein. Dies führt ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen. Mit der Beseitigung von Wald wird auch ein potentieller Lebensraum für Tiere entfernt, dies ist jedoch noch durch die kommende Umweltuntersuchung nachzuweisen. Da es sich um Wald i.S. des NWaldLG handelt, werden für die Beseitigung in der verbindlichen Bauleitplanung neue Waldflächen geschaffen. Hierdurch werden zukünftig neue Waldlebensräume geschaffen. Art und Umfang des Ausgleiches werden in der verbindlichen Bauleitplanung definiert.

Entstehende Beeinträchtigungen durch die erforderliche Waldumwandlung nach dem NWaldLG sollen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden. Insgesamt ist bei der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 0,5 ha betroffen.

Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch ein Waldgutachten bestimmt, welches die forstfachlichen Belange behandelt und den Kompensationsbedarf ermittelt.

Das Waldgutachten und die Informationen daraus werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die mit dem geplanten Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen als ausgleich- und vertretbar. Die genannten Beeinträchtigungen sind im Rahmen fortführender Planungen zu konkretisieren und entsprechende Aussagen zur Vermeidung, Minderung und zum Ersatz zu treffen. Gemäß der städtebaulichen Zielsetzung ist die Umwandlung des mit Bäumen bestandenen Areals für die Stadtentwicklung zwingend erforderlich und durch Ersatzaufforstungen ausgleichbar.

4.4.2 Wald

Nach dem NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, 2011) ist Wald wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung (Nutzfunktion), seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Der Wald im Planänderungsgebiet ist als Wald i.S. des NWaldLG zu beurteilen. Einer gesonderten Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich werden. Für die Beseitigung von Wald ist eine angemessene Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG zu leisten.

Das Planänderungsgebiet ist derzeit weitestgehend bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Für die Schaffung der Infrastruktur am Haltepunkt „Soltau Nord“ ist es notwendig, den gesamten Waldbestand zu beseitigen und an anderer Stelle entsprechend zu ersetzen. Durch den an das Änderungsgebiet angrenzenden Haltepunkt „Soltau Nord“ bietet sich das Gebiet als Park + Ride Anlage bevorzugt an. Auch aufgrund der im Regionalen Raumordnungsprogramm genannten Ziele und Grundsätze im Handlungsfeld „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ muss sich die Stadt Soltau für die Entwicklung im Stadtgebiet einsetzen. Deshalb sollen trotz des Eingriffs in Natur und Landschaft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der dringend erforderlichen Optimierung von Bahnhaltestellen geschaffen werden. Die Stadt Soltau gewichtet die für eine Verkehrsinfrastrukturmaßnahme sprechenden Belange höher als das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes. Für einen entsprechenden Ausgleich der Waldfläche in einem bestimmten Verhältnis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Sorge getragen.

Planungsalternativen stehen nicht zur Verfügung, da Park + Ride Anlagen nur in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofs sinnvoll sind.

Aus den genannten Gründen ist die Inanspruchnahme des Waldes vertretbar und dient den Belangen der Allgemeinheit. Insgesamt ist bei der Waldumwandlung eine Fläche von ca. 0,5 ha betroffen. Das Ausgleichsverhältnis für die Waldumwandlung wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch ein Waldgutachten bestimmt, welches die forstfachlichen Belange behandelt und den Kompensationsbedarf ermittelt.

4.4.3 Artenschutz

Um die artenschutzrechtliche Situation beurteilen zu können, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit mehreren Begehungen beauftragt (IDN Ingenieur-Dienst-Nord, Oyten, Januar 2020). Ziel ist es, naturschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Dabei wird der vorhandene Baumbestand des Gebietes auf Vorkommen und/oder auf potentielle Höhlen- und Spaltenquartiere von Fledermäusen und Höhlenbrütern unter den Vögeln sowie auf andere mögliche Vorkommen besonders geschützter Arten überprüft.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung und die Informationen daraus werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes ist nach Absprache mit der Deutschen Bahn in zwei Varianten möglich. Beiden Varianten gemeinsam ist die Erschließung von der südlich gelegenen Winsener Straße (K2) aus.

Variante A nutzt den vorhandenen Bahnseitenweg zur Erschließung der P+R Anlage. Die Mitbenutzung des Bahnseitenweges ist durch Abschluss eines kostenpflichtigen Gestattungsvertrages zwischen DB Immobilien und der Stadt Soltau möglich.

An den Vertrag und die Zuwegung sind folgende Anforderungen geknüpft:

- Übernahme der Verkehrssicherheit durch die Stadt Soltau
- Zurückschneiden der Vegetation durch die Stadt Soltau
- Eine Zufahrt auf das Planänderungsgebiet ist nur aus östlicher Richtung erlaubt
- Aus westlicher Richtung kommend muss ein Geradeausgebotsschild aufgestellt werden, um den Rückstau von Linksabbiegern auf dem Bahnübergang zu verhindern
- Die Fahrbahnmarkierung der Winsener Straße ist mit einer durchgehenden Mittellinie ab Bahnübergang bis hinter der Einmündung zum Park + Ride Platz zu versehen

Für Variante B muss eine Zufahrt mind. 27m hinter der Beschränkung des Bahnüberganges erstellt werden, um die Räumstrecken der Bahnübergänge nicht negativ zu beeinflussen.

Für beide Varianten ist zu prüfen, welchen Einfluss die P+R Anlage auf die Verkehrssituation hat. Daher verlangt die DB die Durchführung einer sog. Verkehrsschau an der Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei beteiligt sind.

Die Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers erfolgt durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes (bei den Böden handelt es sich gemäß LBEG-Kartenserver um mittel-trockene Braunerde-Podsole, siehe Aufstellung des naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens v. Planungs- und Ingenieurbüro IDN, Oyten, 11.2019).

Die Bereitstellung von Strom für Beleuchtung und Ladeinfrastruktur für E-Mobilität erfolgt durch die Stadtwerke Soltau GmbH und Co.KG. Die Erforderlichkeit von Transformatorenstationen (für Schnelllader) ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Heidekreis.

4.6 Bodenschutz, Abfallrecht, Altablagerungen, Denkmalschutz

Bodenschutz und Abfallrecht

Derzeit liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Planänderungsgebietes vor. Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Heidekreis unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Altablagerungen und Kampfmittelbelastung

Untersuchungsergebnisse zu Altablagerungen und Kampfmittelbelastungen im Planänderungsgebiet liegen noch nicht vor, werden jedoch im weiteren Verlauf bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung beachtet. Für die Flächennutzungsplanänderung sind keine Auswirkungen zu erwarten. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

Archäologischer Denkmalschutz

Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet und dessen unmittelbarer näherer Umgebung bislang nicht bekannt. Die Entdeckung von Bodendenkmalen (archäologischen Funden) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der Stadt, dem Landkreis Heidekreis als unterer Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Ein entsprechender Hinweis ist auch in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr.123 „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplätzen“ der Stadt Soltau aufzunehmen.

5. UMWELTBERICHT gemäß §2a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr.7 a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof Nord“ soll ein Bahnhaltepunkt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Soltau mit der Schaffung einer Park + Ride Anlage aufgewertet und attraktiviert werden. Durch die verkehrstechnisch gute Lage an der Bundesautobahn und inmitten dreier Metropolregionen ist der Haltepunkt Bahnhof Soltau Nord bereits jetzt durch Berufspendler gut frequentiert. Der Wunsch nach ökologisch attraktiven Verkehrsmitteln wird seine Bedeutung in Zukunft noch steigern. Derzeit ist das Änderungsgebiet weitestgehend bewaldet und südlich begrenzt durch die Winsener Straße. Das gesamte Änderungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ dargestellt. Das erklärte Ziel der Stadt Soltau ist es, durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vorzunehmen, die sich in Art und Maß an kommende ökologische Verkehrsanforderungen anpasst. Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Flächennutzungsplanänderung wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis (2013)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zweck des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist es, bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen eine wirksame Umweltvorsorge zu betreiben und die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend nach einheitlichen Grundsätzen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sollen bei allen Planungen und Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden. Gemäß Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist für die Rodung des Waldes im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart ab einer Flächengröße von über 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Einzelfallvorprüfung erforderlich. Im Planänderungsgebiet ist eine Waldfläche von ca. 0,5 ha vorhanden. Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau soll dieses Gebiet in eine Verkehrsinfrastrukturfläche geändert werden. Eine standortbezogene Einzelfallvorprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Der gem. § 2a BauGB durchzuführende Umweltbericht zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof Nord“ wird die zu erwartenden Planungsauswirkungen auf die Umwelt durch die im Planänderungsgebiet zu rodende Waldfläche untersuchen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- Tier- und Pflanzenschutz wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen
- den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von §7 Abs.2 Nr.13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Der Zweck (§1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Laut § 8 Absatz2 NWaldLG bedarf eine Waldumwandlung keiner Genehmigung der Waldbehörde, da die Umwandlung durch Regelungen in einem Bauleitplanverfahren erforderlich wird.

Das NWaldLG wird planrechtlich berücksichtigt, da sich innerhalb des Planänderungsgebietes eine forstwirtschaftliche Fläche befindet. Zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplätzen“ wird ein Waldgutachten erstellt, welches die forstfachlichen Belange behandelt. Für detaillierte Aussagen zu den Waldbeseitigungsgründen wird auf Kap. 4.4.2 der Begründung verwiesen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor. Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2018 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>)
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>)

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Die Informationen, die Bewertung und die Auswirkungen auf die Planung der nachfolgend aufgeführten Schutzgüter werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

Boden

Bewertung, Auswirkung der Planung

Wasser

Bewertung, Auswirkung der Planung

5.3.2 Schutzgut Fläche

Die Informationen, die Bewertung und die Auswirkungen auf die Planung der nachfolgend aufgeführten Schutzgüter werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

Bewertung, Auswirkung der Planung

5.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Die Informationen, die Bewertung und die Auswirkungen auf die Planung der nachfolgend aufgeführten Schutzgüter werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

Bewertung, Auswirkung der Planung

5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Die Informationen, die Bewertung und die Auswirkungen auf die Planung der nachfolgend aufgeführten Schutzgüter werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

Pflanzen

Bewertung, Auswirkung der Planung

Tiere

Vögel

Fledermäuse

weitere Artengruppen

Amphibien

Reptilien

Insekten

Bewertung, Auswirkung der Planung

5.3.5 Schutzgut Landschaft

Die Informationen, die Bewertung und die Auswirkungen auf die Planung der nachfolgend aufgeführten Schutzgüter werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

Bewertung, Auswirkung der Planung

5.3.6 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Planänderungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Soltau und wird von der Kreisstraße 2 begrenzt. Eine Wohnbebauung schließt sich nicht an das Gebiet an. Der Änderungsbereich besteht aus einer großen Waldfläche. Durch den vorhandenen Abstand an das bestehende Wohngebiet sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

Erholung

Nach dem RROP (2000) des Landkreises Heidekreis beinhaltet das Planänderungsgebiet keine Gebiete mit besonderen Erholungsfunktionen. Dennoch wird das Änderungsgebiet von einem regional bedeutsamen Wanderweg durchquert. Ein Vorbehaltsgebiet für Erholung ist im RROP erst östlich des Klinikums dargestellt. Im RROP wird für den Änderungsbereich ein Gebiet dargestellt, welches in rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen eine ausgewiesene Baufläche beinhaltet. Die Erholungsfunktionen werden durch die Änderung nicht eingeschränkt, sodass die umliegenden Wälder weiterhin genutzt werden können.

5.3.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	→ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Verkehrsfläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.5 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin aus einer Waldfläche bestehen, die forstwirtschaftlich genutzt wird.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Maßnahmen werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

5.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der F-Planänderung

Die Stadt Soltau liegt verkehrsgünstig zwischen den drei Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg; Bremen-Oldenburg (Nordwest) und Hamburg. Dies trifft sowohl für Soltaus Lage an der Bundesstraße 71 und Bundesautobahn 7, als auch für die gute räumliche Lage im Nahverkehrsnetz der Eisenbahn zu. Die Züge des Eisenbahnverkehrsunternehmens erixx GmbH fahren im Stundentakt in Richtung Hamburg, Hannover und Bremen. Dies ist ein weiterer wichtiger Standortfaktor für Soltaus Attraktivität und den öffentlichen Personennahverkehr. Um den enormen Verkehrsdruck auf die Innenstadt zu verringern und um das ÖPNV-Angebot gegenüber dem eigenen Auto noch attraktiver zu gestalten, wurde im ISEK u.a. die Durchführung baulicher Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen festgelegt. Hierzu zählt die Ausstattung der Bahnhöfe mit Park + Ride Parkplätzen. Die zunehmenden Pendlerströme aus den Ortsteilen und der Kernstadt in das Umland sowie die hohe Nachfrage nach Stellplätzen an den städtischen Bahnhöfen und Haltepunkten rechtfertigen diese Baumaßnahme.

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Schaffung von Parkplatzflächen am Bahnhof Nord“ soll am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Soltau das Planungsrecht zur Schaffung einer Park + Ride Anlage am Haltepunkt Nord vorbereitet werden. Da sich die Nutzerakzeptanz mit zunehmender Entfernung der Stellplätze zur Haltestelle verringert, kommen nur Grundstücke in Frage, die in unmittelbarer Nähe des Haltepunktes liegen. Da das westlich an die Bahn anschließende Areal des Hotel Park Soltau für eine Ausstattung mit Parkplätzen nicht in Frage kommt, sind keine alternativen Grundstücke vorhanden.

5.8 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

5.9 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

5.10 Ergebnis der Umweltprüfung

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in diesem Abschnitt erläutert.

5.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes soll am nordöstlichen Rand von Soltau die planungsrechtliche Voraussetzung für den Ausbau des Haltepunktes Nord mit Stellplätzen geschaffen werden. Dazu soll die im gültigen F-Plan dargestellte *Fläche für Wald* in eine *Verkehrsfläche „Park + Ride Anlage“* geändert werden.

Aufgrund der hohen Pendlerzahlen und deren prognostizierter Zunahme besteht eine hohe Nachfrage aus den Ortsteilen und der Kernstadt nach Parkplätzen am Haltepunkt „Soltau Nord“. Um die lokale Verkehrssituation zu entspannen und einen Teil des motorisierten Individualverkehrs auf die Schiene zu verlagern, möchte die Stadt das ÖPNV-Angebot attraktivieren. Die Ausstattung mit einer kombinierten Park + Ride / Bike + Ride Anlage am Haltepunkt „Soltau Nord“ inklusive zusätzlicher behindertengerechter Rollstuhlparkplätze und Lademöglichkeiten für E-Mobilität (für Fahrräder und Pkws) soll zudem das gegenwärtig stattfindende widerrechtliche und unkontrollierte Parken verhindern. Der vorhandene Wald soll entfernt und durch eine Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden.

Der Standort bietet sich durch seine verkehrsgünstige Lage an der Winsener Straße an und stellt sich durch die unmittelbare Nähe zum Haltepunkt „Soltau Nord“ als alternativlos dar.

Die Stadt Soltau wird zu diesem Änderungsverfahren das Bebauungsplanverfahren durchführen. In ihm werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt näher beurteilt, bewertet und notwendige Maßnahmen verbindlich geregelt. Außerdem wird der Bebauungsplan die zulässigen Nutzungen konkretisieren und die für die Erreichbarkeit erforderlichen Regelungen einschließlich der Anbindung an die Winsener Straße (K2) treffen.

Mit der erforderlichen Beseitigung von Wald und der Errichtung baulicher Anlagen ergeben sich auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen Beeinträchtigungen. Für die erforderliche Beseitigung ist eine Waldumwandlung erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird ein Waldgutachten erstellt, welches die forstfachlichen Belange behandelt und den Kompensationsbedarf ermittelt. Weitere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen entstehen mit der möglichen Beseitigung von Einzelbäumen/Baumgruppen und Ruderalfluren. Die Beseitigung der vorhandenen Gehölzstrukturen wird zu Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft führen. Dennoch wird das geplante Vorhaben aus der freien Landschaft nicht wahrnehmbar sein, da umliegend Wald vorhanden bleiben wird.

Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes gelten als vertretbar und sind im Folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren entsprechend auszugleichen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Soltau, den . .2020

Helge Röbbert
Bürgermeister

6 Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan – Landkreis Heidekreis.

LANDKREIS SOLTAU (2000): Regionales Raumordnungsprogramm 2000 - Landkreis Soltau-Fallingb.ostel.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2015): Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis, Stand: September 2015.

STADT SOLTAU (2017): Wirksamer Flächennutzungsplan im Maßstab 1:7.500.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2018): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11. 2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanzV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, BGBl. I S. 3434

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, letzte berücksichtigte Änderung § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG - RdErl. d. ML vom 05.11.2016

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274) Gl.-Nr.: 2129-8

TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 8/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503 ff.

DIN 18005 - Deutsches Institut für Normung: Schallschutz für Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, 07/2002